

Informationsrundschreiben Bereich Wirtschaftsberatung

Steuergutschrift Schutz- und Hygienemaßnahmen

Aufgrund der Corona-Krise mussten viele Betriebe und Freiberufler Schutz- und Hygienemaßnahmen ergreifen, was zu mitunter erheblichen diesbezüglichen Ausgaben geführt hat.

Die verschiedenen Dekrete und Gesetze (in erster Linie die Neustartverordnung) sehen einen Steuerbonus für die Desinfizierung der Geschäfts- und Büroräume sowie der Geräte und für den Ankauf von persönlicher Schutzausrüstung vor.

Der **Steuerbonus beträgt 60%** bis zu einem Höchstbetrag von 60.000 € (für den Absetzbetrag, sprich 100.000 € für die Spesen). Grundsätzlich müssten die Leistungen in Bezug auf die Desinfizierung von einem Fachmann zertifiziert werden. Dies ist bei höheren Beträgen sicherlich angemessen, bei kleineren Ausgaben hingegen würde sich der Aufwand hierfür keinesfalls rechnen. Wir empfehlen daher, den Steuerbonus für kleinere Ausgaben auch ohne Zertifizierung zu beanspruchen. Bei der persönlichen Schutzausrüstung handelt es sich in erster Linie um Masken für den Mund- Nasenschutz, Schutzbrillen, Gesichtsvisiere, Schutzhandschuhe, Thermometer, Scanner usw (diese müssten nachweislich den europäischen Vorschriften (CE-markiert) entsprechen). Darüber hinaus gilt der Abzug für Reinigungs- und Desinfektionsmittel, und einer allgemeinen Interpretation folgend auch für Schutzwände und andere Maßnahmen, welche die Distanzierung gewährleisten.

Für bestimmte Ateco-Tätigkeiten (Lokale mit Publikumsverkehr, also Beherbergungsbetriebe, Bar, Restaurant, Kino, ...) gibt's noch eine weitere – alternative, nicht zusätzliche – Möglichkeit der Beanspruchung des Steuerbonus, welcher aber unserer Einschätzung nach keine Vorteile bietet, weshalb wir uns auf die Beanspruchung der erstgenannten Begünstigung beschränken werden.

Für die Beanspruchung des Steuerbonus sind keine weiteren Voraussetzungen vorgesehen, insbesondere muss kein Umsatzrückgang nachgewiesen werden.

Operativer Ablauf:

Der Steuerbonus steht für die 2020 (bis zum Jahresende) anfallenden Spesen zu. Das bedeutet, dass man den **Antrag, welcher innert 7. September** zu stellen ist, auch für Spesen einreichen kann, welche man bis zu Jahresende gedenkt zu haben. In diesem Fall ist dann nachträglich noch ein weiterer Antrag erforderlich, mittels welchem die effektiv entstandenen Spesen abgerechnet werden. Ausgaben, welche seit Ausbruch der Krise bis

Ende August getätigt wurden, können hingegen direkt beantragt und dann auch verrechnet (mittels Kompensierung auf Modell F24) werden. Unsere Buchhaltung hat bereits in den vergangenen Monaten und auch jetzt versucht, diese Spesen aufgrund der Eingangsrechnungen zu erfassen. Dies ist nicht immer einfach und möglich, da vor allem bei komplexen Rechnungen, welche viele Artikel umfassen, es für uns nicht immer ersichtlich ist, welche davon Spesen betreffen, für welche der Bonus zusteht. Darüber hinaus muss ja August erst noch gebucht werden.

Aufgrund der bisherigen Spesen werden wir dann eine Auswahl treffen und für jene Betriebe, welche einen Betrag von zumindest 200 € an Spesen haben, das Ansuchen vorbereiten. Für geringere Beträge ist der Aufwand sicherlich größer als der Nutzen. **Sollten Sie für Ihren Betrieb größere diesbezügliche Ausgaben getätigt haben, empfehlen wir Ihnen, dies der Buchhaltung explizit mitzuteilen (mit Angabe der jeweiligen Rechnung und Artikel), auf dass keine bedeutenden Spesen übersehen werden. Sollten Sie den Antrag selbst einreichen, so ersuchen wir Sie, uns dies vorab mitzuteilen.**

Der Antrag ist wie gesagt innert 7. September 2020 zu stellen. Die Einnahmenagentur wird dann innert 11. September den einzelnen Antragstellern mitteilen, wie hoch der Steuerbonus ist (NB es sind nämlich nicht automatisch 60% der getätigten Spesen, sondern die Gesamtausgaben werden auf nationaler Ebene errechnet und dann auf den für diesen Bonus bereitgestellten Fonds anteilmäßig aufgeteilt. Es kann also sein, dass aufgrund einer sehr großen Anfrage anteilig nur ein viel geringerer Steuerbonus als die theoretisch zustehenden 60% anerkannt wird).

Für jene, für welche wir aufgrund der zu geringen Ausgaben keinen Antrag erstellen werden (wir prüfen also nur die Position) werden wir kein Honorar in Rechnung stellen, für jene, wo sich das Ansuchen um den Steuerbonus hingegen unserer Meinung nach lohnt, werden wir dies vorbereiten und aufwandsbezogen ein Honorar abrechnen (wobei der Kunde auf jeden Fall einen größeren Nutzen haben muss als unsere Kosten ausmachen).

Die Selbstbucher müssen sich ihre Rechnungen selbstverständlich selbst ansehen und prüfen und können dann, falls gewünscht, über uns den Antrag ausarbeiten. Dazu wenden Sie sich bitte an Frau Dr Julia Larch (jl@contracta.it).

Meran, am 27. August 2020

Mit freundlichen Grüßen
Kanzlei CONTRACTA